

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcus Issel 563 - 5167 563 - 4725 marcus.issel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.08.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0707/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.09.2013	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Entgegennahme o. B.
Tempo 30 Siegfriedstraße, Freyastraße, Hindenburgstraße		

Grund der Vorlage

1. Antrag der WfW in der Sitzung der BV Elberfeld-West vom 12.06.2013
2. Prüfauftrag an die Verwaltung aus der Sitzung vom 12.06.2013

Beschlussvorschlag

Die Drucksache der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Siegfriedstraße, Freyastraße und Hindenburgstraße sind im Straßenhierarchieplan als Verkehrsstraßen ausgewiesen.

Diese Strecke ist Teil der Umleitung für den Kiesbergtunnel und auch sonst eine wichtige West- Ost-Verbindung. In dieser Funktion muss die Leistungsfähigkeit der Strecke erhalten bleiben.

Nach § 45 Abs. 1 c StVO dürfen Tempo-30 Zonen nicht auf Vorfahrtsstraßen eingerichtet werden. Sie dürfen nur Straßen ohne Lichtzeichenanlage und Leitlinien umfassen.

Die Siegfriedstraße, Freyastraße und Hindenburgstraße sind mit Verkehrszeichen 306 als Vorfahrtstraßen ausgewiesen. An der Einmündung Siegfriedstraße, Freyastraße und Tiergartenstraße befindet sich eine Ampel. In allen Straßen sind die Fahrbahnen durch Leitlinien getrennt. Die Anordnung einer Tempo-30 Zone scheidet folglich aus.

Nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde haben sich in den vergangenen dreieinhalb Jahren lediglich drei Unfälle der Kategorie 5 (Unfall mit geringem Sachschaden) ereignet. Eine Unfallhäufungsstelle liegt in keiner der drei Straßen vor.

Bereits im Jahr 2005 hat sich das Team „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“ mit dem Thema Geschwindigkeitsreduzierung befasst. Auch seinerzeit gab es keine registrierten Unfälle auf dieser Strecke. Schon damals wurde eine Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der herausragenden Bedeutung dieser Straßen, im Vergleich zu den Straßen innerhalb einer Tempo-30 Zone, abgelehnt.

Nach den Vorschriften zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (§ 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO und VwV) dürfen diese nur angeordnet werden, wenn z. B. Gefahrzeichen nicht mehr ausreichen oder bereits aufgrund verschiedenster Ursachen Unfälle aufgetreten sind.

Da die Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind, scheidet auch die Anordnung einer Tempo-30 Strecke aus.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen